

## 1. Allgemeine Fragen und deren Beantwortung

Wer muss innerhalb der Kommunen die Beschlüsse fassen? Gemäß der Zeitplanung der Rat der Kommune.

Gemäß der Satzung sind die Kommunen Mitglieder. Das würde dafür sprechen, dass das College (Gruppe der Wethouder) das Entscheidungsgremium ist. Entsprechend dem niederländischen Recht, u.a. dem Recht für Zweckverbände, beschließt das Entscheidungsgremium, dessen Zuständigkeiten durch die Zusammenarbeit betroffen sind. Hier betrifft es insbesondere die Zuständigkeiten des College, wohl mit Zustimmung des Rates der Kommune. Siehe auch Anmerkung zu Art. 4 Abs. 7 bezüglich der Zuständigkeiten der Bürgermeister und der Veiligheidsregio Twente (VRT). Dann auch Zustimmung der Bürgermeister und Veiligheidsregios? (Oldenzaal)

In dem Vertrag von Anholt ist festgelegt, dass die Beschlüsse über die Teilnahme an einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Art. 8 Abs. 1) und die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder (Art. 4 Abs. 5) sich nach dem innerstaatlichen Recht des jeweiligen Staats richtet. In den Niederlanden ist dies das Wet gemeenschappelijke regelingen (Wgr). Die Aufgaben des Zweckverbandes EUREGIO (Art. 4) betreffen die Interessenvertretung (Abs. 3), die Abstimmung und Koordination (Abs. 4) und die Beratung (Abs. 5) mit Bezug zu den in Abs. 7 genannten Themen. Es können sowohl Themen im Zuständigkeitsbereich des Stadt- bzw. Gemeinderates, des College van burgemeester en wethouder (vergleichbar Vorstand einer Kommune) als auch des Bürgermeisters sein. Es werden keine Zuständigkeiten an die EUREGIO übertragen. Zudem ist es vorgesehen, dass in der Verbandsversammlung und im EUREGIO-Rat Vertreterinnen und Vertreter der Räte wie auch Hauptverwaltungsbeamte Mitglied sein können. Daraus ergibt sich, dass gemäß Wgr sowohl der Rat der Kommunen, als auch das College van burgemeester en wethouder, und auch die/er Bürgermeister/in einen Beschluss nimmt, Mitglied des grenzüberschreitenden Zweckverbandes zu werden.

Wie erfolgt in Zukunft die Zusammenstellung und die Zusammenarbeit in den Fraktionen? (Gemeente Almelo)

Die Zusammenstellung und die Zusammenarbeit in den Fraktionen kann unverändert fortgesetzt werden.

Aufsichtsbehörde für die niederländischen Kommunen sind die Provinzen. Die Aufsichtsbehörde ist im Falle der EUREGIO die Bezirksregierung Münster. Nach dem deutschen Recht ist es möglich, dass ein Haushalt von der Aufsichtsbehörde genehmigt wird, obgleich er ein Defizit aufweist. Dies ist nach dem niederländischen Recht so nicht zulässig. Die Frage ist, wie die Provinzen mit einem eventuellen Defizit im Haushalt der EUREGIO umgehen bei der Prüfung der kommunalen Haushalte, denn der Zweckverband gilt als eine mit den Kommunen verbundene Organisation? Erhalten die Kommunen bei einem Defizit im Haushalt der EUREGIO ihre eigenen Haushalte genehmigt? (Tubbergen)

Die Provinzen (Gedeputeerde Staten) kontrollieren ob ein Haushalt und die mehrjährige Finanzplanung dem gesetzlich geforderten finanziellen Ausgeglichenheit entspricht. Die Kommunen müssen in ihren Haushalten die EUREGIO als verbundene Organisation mit aufnehmen, da die Kommunen bei diesen Organisationen Verpflichtungen mit eventuellen finanziellen Folgen eingehen. Falls ersichtlich wird, dass eine verbundene Organisation den kommunalen Haushalt belastet, wird die Provinz als Aufsichtsbehörde die Kommune auffordern, das Problem zu lösen. Kommunen können dadurch in eine verschärfte Kontrolle kommen. Wohl bleiben die Kommunen selbst für Ihre Ausgaben innerhalb der gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.

Bei der Darstellung der zukünftigen Organisationsstruktur fallen die Ausschüsse unter den Vorstand. Die Ausschüsse werden jedoch durch den Rat und nicht durch den Vorstand eingerichtet. (siehe Artikel 11 und 17) (Oldenzaal)

Die Anregung wird in einer neuen Darstellung der zukünftigen Organisationsstruktur aufgenommen.

Normalerweise werden die Vorlagen und Protokolle sowohl in deutscher als auch in niederländischer Sprache verfasst. Ist das in der Satzung geregelt? (Oldenzaal)

In Art. 18. Abs. 6 ist festgelegt, dass die Protokolle für die Zweckverbandsversammlung und für den EUREGIO-Rat in niederländischer und deutscher Sprache verfasst werden. Entsprechende Ergänzungen für die Einladungen einerseits und den EUREGIO-Vorstand andererseits wird in Art. 18 aufgenommen.

## 2. Fragen und Anmerkungen zur Satzung

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Die Gemeinden, Städte und (Land-) Kreise, die bisher direkt oder durch die Samenwerkingsverbänden Regio Achterhoek und Regio Twente im EUREGIO-Gebiet zusammenarbeiten, wollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene auch künftig weiter fördern, verwirklichen und verstärken.</p> <p>Diese Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bisher in Form eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht (EUREGIO e.V.) zusammengeschlossen waren, wollen auch weiterhin die Möglichkeit der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene, nun aber gemäß dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.05.1991 (Abkommen, GV. NW. 5. 530/SGV. NW. 101), sogenanntes Anholter Abkommen, fördern und verwirklichen.</p> <p>Insbesondere werden sie alle Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen (Teil)Regionen auf beiden Seiten der Grenze abstimmen, sowie geeignete Vereinbarungen zur Lösung der in diesem Bereich auftretenden Probleme treffen zum Nutzen der Bürger, Betriebe, gesellschaftlichen Gruppierungen und Einrichtungen beiderseits der Grenze. In Erkenntnis der Tatsache, dass ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband die Verwirklichung dieser Zielsetzungen nachdrücklich fördert, strebt die</p>	<p style="text-align: center;"><b>Präambel</b></p> <p>Der Text ist nicht ganz stringent (EUREGIO-Sekretariat)</p> <p><b>Neu</b> Präambel:</p> <p>Die Gemeinden, Städte und (Land-) Kreise, die bisher direkt oder durch die Samenwerkingsverbänden Regio Achterhoek und Regio Twente im EUREGIO-Gebiet zusammenarbeiten, wollen die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf regionaler und örtlicher Ebene künftig bestmöglich fördern, verwirklichen und verstärken. Da ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband die Verwirklichung dieser Zielsetzungen nachhaltig stärkt, strebt der EUREGIO e.V. danach, seine Aufgaben auf eine öffentlich-rechtliche Basis zu stellen.</p> <p>Zu diesem Zweck wollen die bislang in Form eines eingetragenen Vereins nach deutschem Recht (EUREGIO e.V.) zusammengeschlossenen Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts nunmehr als öffentlich-rechtlicher Zweckverband gemäß dem Abkommen zwischen dem Land Nordrhein Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23.05.1991 (Abkommen, GV. NW. 5. 530/SGV. NW. 101), sogenanntes Anholter Abkommen, kooperieren.</p> <p>Insbesondere werden sie alle Maßnahmen zur Festigung und Entwicklung der nachbarschaftlichen Beziehungen zwischen (Teil)Regionen auf beiden Seiten der Grenze</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>EUREGIO gemäß dem Anholter Abkommen eine öffentlich-rechtliche Basis für ihre Zusammenarbeit an, welche die Aufgaben des EUREGIO e.V. übernimmt.</p>	<p>abstimmen, sowie geeignete Vereinbarungen zur Lösung der in diesem Bereich auftretenden Probleme treffen zum Nutzen der Bürger, Betriebe, gesellschaftlichen Gruppierungen und Einrichtungen beiderseits der Grenze.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b> <b>Rechtsform</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die EUREGIO ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband im Sinne des Art. 3 des Anholter Abkommens.</li> <li>2. Der Sitz der EUREGIO ist in Gronau / Westf.</li> <li>3. Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Abkommens gilt für die EUREGIO deutsches Recht, insbesondere das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202).</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 1</b> <b>Rechtsform</b></p> <p>Nach den Erläuterung eine deutsch-niederländische Körperschaft des öffentlichen Rechts (Oldenzaal)</p> <p>Mit der neuen Rechtsform wird die EUREGIO eine niederländisch-deutsche Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p> <p>Art. 1 Abs. 3: Deutsches Recht wird angewendet. Dann ist doch auch der deutsche Text verbindlich? ; (Oldenzaal)</p> <p>Gemäß Art. 3 Abs. 3 des Vertrags von Anholt ist das deutsche Recht nur anzuwenden, soweit der Vertrag von Anholt keine andere Regelung enthält. Die Satzung wird sowohl in deutscher, als auch in niederländischer Sprache verfasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.</p> <p>Müssen dann nicht auch die teilnehmenden Kommunen dem deutschen Text zustimmen und ist der deutsche Text maßgeblich bei Abweichungen in der Auslegung? Der niederländische Text ist dann "nur" eine Übersetzung als Erläuterung; (Oldenzaal)</p> <p>Die Satzung wird sowohl in deutscher, als auch in niederländischer Sprache verfasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.</p> <p>Bei der Beschlussfassung innerhalb der Kommune kommt doch wieder das niederländische Recht zum tragen. (Oldenzaal)</p> <p>Ja, bei den Beschlussfassungen innerhalb der Mitgliedskommunen kommt das jeweilige nationale Recht zur Anwendung.</p> <p>Dass das deutsche Recht zur Anwendung kommt, bezieht sich doch ausschließlich auf die</p>

**Satzungsentwurf 5. Oktober 2014**

**Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung**

Satzung an sich? Es bleibt doch unverändert, dass bei Verträgen mit niederländischen Unternehmen überlegt werden kann, ob der Vertrag gemäß dem niederländischen Recht geschlossen wird mit einer Gerichtsstandsvereinbarung von Almelo. Dies passt auch in den grenzüberschreitenden Gedanken der Gleichheit zwischen niederländischen und deutschen Teilnehmern. (Oldenzaal)

Die EUREGIO wird unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Regelungen auch in der neuen Rechtsform Aufträge mit niederländischen Unternehmen vereinbaren können, bei denen niederländisches Recht zu Anwendung kommt und der Gerichtssitz in den Niederlanden gewählt wird.

Deutsches Recht und damit auch keine Behörde nach niederländischem Recht. Deshalb kommt auch kein niederländisches Recht bei Verwaltungsakten wie bei Förderzusagen zur Anwendung. Wie steht es mit dem Rechtsschutz in Deutschland. Gibt es etwas Vergleichbares wie das niederländische Algemene wet bestuursrecht? (Oldenzaal)

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Vertrag von Anhalt ist die EUREGIO nicht berechtigt, Dritten durch Rechtsnorm oder Verwaltungsakt Verpflichtungen aufzuerlegen. Im Rahmen von INTERREG A und sehr kleiner nationaler Förderprogramme (soziokulturelle Begegnungen) können Stellen der EUREGIO im eng begrenzten Umfang die Aufgabe haben, Förderzusagen zu erteilen. Ein Rechtsbehelf gegenüber diesem Handeln ist in Deutschland vergleichbar dem Awb in dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwvG) sowie der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) geregelt.

Gemäß den Erläuterungen ist es der EUREGIO nicht gestattet, Dritten durch Rechtsnorm oder Verwaltungsakt Verpflichtungen aufzuerlegen. Werden keine Förderzusagen oder Vergleichbares erteilt? (Oldenzaal)

siehe vorhergehende Frage

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b> <b>Name</b></p> <p>Der Zweckverband gibt sich den Namen EUREGIO. Unter dem Namen EUREGIO schließen sich deutsche und niederländische Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen zusammen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 2</b> <b>Name</b></p> <p>Artikel 2: Name. Hier die Empfehlung um einen Liste der Begriffe aufzunehmen (was wird verstanden unter Zweckverbandsverwammlung, EUREGIO-Rat, Arbeitsgruppen, Vorstand, Geschäftsleitung, Rechnungsprüfungsausschuss usw.) (Regio Achterhoek) Es wird auf Art. 7 ff verwiesen. Weitergehende Erläuterungen zu den einzelnen Organen sind in Satzungen unüblich. Die Anregung wird jedoch insoweit aufgenommen, als in den Erläuterungen die Organe und Gremien umschrieben werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 3</b> <b>Verbandsgebiet</b></p> <p>Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Städte, Gemeinden, (Land-) Kreise und Waterschappen die Mitglied sind (s. Anlage ).</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b> <b>Ziele und Aufgaben</b></p> <p>(1) Die EUREGIO hat die Aufgabe, die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zu fördern, zu unterstützen und zu koordinieren.</p> <p>(2) Die EUREGIO kann Aktivitäten entwickeln, Programme sowie Projekte erarbeiten und durchführen, finanzielle Mittel beantragen, entgegennehmen, darüber verfügen und sie an Dritte weitergeben.</p> <p>(3) Die EUREGIO ist für ihre Mitglieder in deren Interesse und ausschließlich grenzüberschreitend tätig mit dem Ziel, ihre Gesamtinteressen gegenüber</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 4</b> <b>Ziele und Aufgaben</b></p> <p>Art. 4 Abs. 7e Sind alle Aufgabengebiete benannt? Nachteil einer dermaßen detaillierten Übersicht ist, dass, falls später deutlich wird, dass etwas vergessen wurde, die Satzung wieder angepasst werden muss. Wir gebrauchen möglichst umfassende Worte. Ist das in BRD erlaubt? Unter e öffentliche Sicherheit: Zuständigkeit des Bürgermeisters?!. Muss dieser dann nicht auch einen entsprechenden Beschluss fassen zur Gründung des Zweckverbandes und nicht allein das College; unter f: untergebracht bei den Veiligheidsregios? Zuständigkeit Veiligheidsregios (und Bürgermeister?) (Oldenzaal) Nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit Nordrhein-Westfalen. müssen die Aufgaben eines Zweckverbandes in der Satzung bestimmt werden. Die Geschäftsstelle hat in einem ersten Satzungsentwurf die Gebiete für die regionale</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>internationalen, nationalen und anderen Institutionen wahrzunehmen.</p> <p>(4) Die EUREGIO fördert die grenzüberschreitende Abstimmung und Koordinierung zwischen öffentlich-rechtlichen Instanzen, Behörden und gesellschaftlichen Gruppierungen.</p> <p>(5) Die EUREGIO berät Mitglieder, Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Verbände, Behörden und andere Institutionen in grenzüberschreitenden Fragen.</p> <p>(6) Die EUREGIO informiert regelmäßig die Öffentlichkeit, insbesondere die Städte, Gemeinden und (Land-) Kreise, über die Arbeit des Zweckverbandes.</p> <p>(7) Die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit gemäß Abs. (1) bis (6) findet auf folgenden Gebieten statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Kommunikation</li> <li>b) soziokulturelle Begegnungen</li> <li>c) Gesundheitsversorgung</li> <li>d) Schulische Bildung</li> <li>e) öffentliche Sicherheit</li> <li>f) Rettungswesen und Katastrophenschutz</li> <li>g) Kultur und Sport</li> <li>h) Wirtschaftliche Entwicklung</li> <li>i) Arbeitsmarkt und Qualifizierung</li> <li>j) Innovation und Technologietransfer</li> <li>k) Tourismus und Erholung</li> <li>l) Agrarentwicklung</li> <li>m) Raumordnung</li> <li>n) Verkehr und Transport</li> </ul>	<p>grenzüberschreitende Zusammenarbeit allgemein formuliert. Dies wurde leider von der Bezirksregierung Münster, welche die Satzung genehmigen muss, nicht mitgetragen. Entsprechend müssen die Gebiete einzeln benannt werden. In dem Entwurf sind alle Gebiete aufgeführt, in denen die EUREGIO zurzeit aktiv ist bzw. in denen sie voraussichtlich in den kommenden Jahren aktiv sein wird. Zu den anderen Punkten siehe Antworten zu allgemeinen Fragen.</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>o) Energie</p> <p>p) Umwelt- und Naturschutz</p> <p>q) Abfallwirtschaft</p> <p>r) Wasserwirtschaft</p> <p>(8) Zur Erreichung der vorgenannten Aufgaben kann die EUREGIO sich wirtschaftlich betätigen, wobei die für ihre Mitglieder geltenden gesetzlichen Regelungen einzuhalten sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b> <b>Mitgliedschaft</b></p> <p>(1) Mitglieder dieses Zweckverbandes sind die in Anlage 1 benannte niederländischen und deutschen Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen.</p> <p>(2) Gemeinden, Städte, (Land-) Kreise und Waterschappen die sich dem Zweck der EUREGIO verbunden fühlen, können einen schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft an die Geschäftsleitung stellen.</p> <p>(3) Mitglieder können aus der EUREGIO austreten. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsleitung. Die Mitgliedschaft endet am 31. Dezember des zweiten Jahres nach dem schriftlich erklärten Austritt.</p> <p>(4) Im Übrigen entscheidet über die finanziellen und sonstigen Folgen eines Austrittes in jedem Einzelfall die Verbandsversammlung.</p> <p>(5) Ausscheidende Mitglieder haften dem Zweckverband nach ihrem Ausscheiden für die</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 5</b> <b>Mitgliedschaft</b></p> <p>Art. 5 Abs. 3 Wie ist das auszulegen? Von mehreren Kollegen unterschiedliche Meinung. Kündigung am 1.12.2014, Ende zum 1.1.2016 oder 1.1.2017? Ist ein Jahr ein Kalenderjahr oder ein Jahr / 12 Monaten? (Oldenzaal)</p> <p>Der Begriff Geschäftsführung muss ersetzt werden durch den Begriff Geschäftsleitung (Bezirksregierung Münster)</p> <p>Dies wird in einheitlich in der überarbeiteten Satzung umgesetzt.</p> <p><b>neu</b> (3) Mitglieder können aus der EUREGIO austreten. Es bedarf dazu einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsleitung. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem schriftlich erklärten Austritt.</p> <p>Art 5. Kommunen können freiwillig zum 31. Dezember von einem Jahr austreten. In der Erläuterung ist ausreichend festgelegt, dass Kommunen beitragen müssen an vereinbarte Projekt, die während der Mitgliedschaft begonnen wurden. Die Wahlfreiheit, die Mitgliedschaft zu beenden, drückt den freiwilligen Charakter der Mitgliedschaft bei der EUREGIO aus. Dem steht gegenüber, dass der Zweckverband und die übrigbleibenden Mitglieder keine finanziellen</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>bis zu diesem Zeitpunkt entstanden Verbindlichkeiten entsprechend ihrer Einwohnerzahl. Die ausscheidenden Mitglieder verzichten auf eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung.</p>	<p>Nachteile durch diese Wahlfreiheit erleiden dürfen. (Wierden)  Gemäß Art. 5 Abs. 4 beschließt über die finanziellen und sonstigen Folgen eines Austrittes in jedem Einzelfall die Verbandsversammlung.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 6</b> <b>Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>(1) Die Mitglieder wirken an der Willensbildung der EUREGIO mit. Sie sind über aktuelle grenzüberschreitende Themen und Entwicklungen zu informieren.</p> <p>(2) Die Mitglieder haben das Recht, Dienstleistungen, Programme und Einrichtungen der EUREGIO in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der EUREGIO zu unterstützen, um die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern.</p> <p>(4) Die Mitglieder sind dem Zweckverband gegenüber verpflichtet, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Befugnisse die Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO erforderlich sind.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 7</b> <b>Organe</b></p> <p>(1) Die Organe der EUREGIO sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbandsversammlung</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 7</b> <b>Organe</b></p> <p>Gem. Art. 7 des Satzungsentwurfs ist neben der Verbandsversammlung und des Vorstands auch der EUREGIO-Rat ein Organ der EUREGIO. Nach dem Anholter Abkommen sind Organe des</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• EUREGIO-Rat</li> <li>• Vorstand / Dagelijks bestuur</li> </ul> <p>(2) Die in den Organen der EUREGIO tätigen Personen scheidern aus, wenn die Voraussetzung für ihre Wahl oder Entsendung entfallen sind, insbesondere wenn sie nicht mehr über ein Amt oder Mandat der Mitglieder verfügen.</p>	<p>Zweckverbandes die Verbandsversammlung und der Vorstand. Die Verbandsatzung kann unter Beachtung des jeweils anzuwendenden innerstaatlichen Rechts weitere Organe vorsehen (Art. 4 Abs. 2 des Abkommens). Das einschlägige GkG NRW sieht weitere Organe nicht vor (§14 GkG NRW). Entsprechend fraglich könnten möglicherweise die Zuständigkeiten des EUREGIO-Rates sein. (Kreis Steinfurt)</p> <p>Die Einrichtung des EUREGIO-Rats entspricht der Bildung von Ausschüssen. Letztere werden durch das GkG nicht ausgeschlossen. Diesbezüglich ist - ebenso wie hinsichtlich der gesamten Satzung - eine enge Abstimmung mit der Bezirksregierung erfolgt.</p> <p>Der Landtag NRW berät aktuell über eine Gesetzesnovellierung des GkG NRW, die voraussichtlich Auswirkungen auf die Satzung der EUREGIO haben wird. Um der möglichen neuen Gesetzeslage bereits zu entsprechen, muss eine Formulierung zur Geschäftsleitung aufgenommen werden (Bezirksregierung Münster)</p> <p><b>Neu</b> (3) Zur Entlastung des Vorstandes wird eine Geschäftsleitung eingerichtet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 8</b> <b>Verbandsversammlung</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder. Sie tagt mindestens einmal im Jahr. Sie verabschiedet eine Geschäftsordnung für die Durchführung der Sitzungen.</p> <p>(2) Zur ersten Verbandsversammlung nach der Bildung des Zweckverbandes lädt die Geschäftsleitung des EUREGIO e.V. ein.</p> <p>(3) Jedes Mitglied entsendet Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung nach folgendem Schlüssel:</p> <p>bis zu 5.000 EUR Mitgliedsbeitrag = 1</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 8</b> <b>Verbandsversammlung</b></p> <p>Formulierung undeutlich (Hof van Twente)</p> <p><b>Neu</b> (3) Jedes Mitglied entsendet eine Anzahl Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung nach folgendem Schlüssel:</p> <p>Die einheitliche Stimmabgabe ist teils im Kommunalrecht geregelt. Bei durch die Satzung verpflichtender einheitlicher Stimmabgabe könnten politische Entscheidungen erschwert sein. (Vorstand)</p> <p>Alt (5) entfällt.</p> <p>Vertretung soll auch wie derzeit beispielsweise durch Beigeordnete möglich sein (Vorstand)</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>Vertreter/in  von 5.001 - 10.000 EUR Mitgliedsbeitrag = 2  Vertreter/in  von 10.001 - 20.000 EUR Mitgliedsbeitrag = 3  Vertreter/in  von 20.001 - 40.000 EUR Mitgliedsbeitrag = 4  Vertreter/in  von 40.001 - 60.000 EUR Mitgliedsbeitrag = 5  Vertreter/in  von 60.001 - 80.000 EUR Mitgliedsbeitrag = 6  Vertreter/in</p> <p>Auf Mitglieder mit mehr als 80.000 EUR Mitgliedsbeitrag entfällt für jede angefangene 20.000 EUR Mitgliedsbeitrag, welche die 80.000 EUR übersteigen, ein/e zusätzliche/r Vertreter/in.</p> <p>Bei Neubeginn einer Wahlperiode sind zur Ermittlung der Anzahl der Vertreter/innen die Beitragszahlungen maßgebend, welche auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beruhen.</p> <p>Die Wahlperiode entspricht der bei den Mitgliedern.</p> <p>(4) Jede/r Vertreter/in hat eine Stimme.</p> <p>(5) Die Stimmen für ein Mitglied werden von den jeweiligen Vertretern/innen einheitlich abgegeben.</p> <p>(6) Wählbar von niederländischen Städten und Gemeinden sind Mitglieder der Stadt- und</p>	<p><b>Neu</b> (5) Wählbar von niederländischen Städten und Gemeinden sind Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte und der Colleges van Burgemeester &amp; Wethouders einschließlich der Vorsitzenden, von den Waterschappen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes, auf deutscher Seite Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte, der Kreistage und Dienstkräfte der Mitgliedskommunen.</p>

**Satzungsentwurf 5. Oktober 2014****Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung**

Gemeinderäte und der Colleges van Burgemeester & Wethouders einschließlich der Vorsitzenden, von den Waterschappen Mitglieder des Dagelijks Bestuur, auf deutscher Seite Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte, der Kreistage und Hauptverwaltungsbeamte.

- (7) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Voraussetzungen der Wahl entfallen. Das entsendende Mitglied benennt in diesem Fall unverzüglich einen Ersatz.
- (8) Für jeden Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu benennen. Für dessen Mitgliedschaft gelten die Absätze (3) bis (7) entsprechend.
- (9) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n für 4 Jahre, wobei die niederländische und die deutsche Seite abwechselnd vertreten sein sollen. Eine zweite Wiederwahl einer/s Vorsitzenden ist ausgeschlossen.
- (10) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von 4 Jahren. Die stellvertretenden Vorsitzenden sollen nicht beide Vertreter/innen der niederländischen oder der deutschen Seite sein.
- (11) Die von den Mitgliedern entsendeten Vertreter/innen in der Verbandsversammlung sind verpflichtet, die Mitglieder mündlich oder schriftlich über alle wichtigen Angelegenheiten der EUREGIO zu informieren und Fragen zu beantworten. Sie können durch die Mitglieder, die sie vertreten, über ihre Tätigkeiten in den EUREGIO-Organen zur Verantwortung gezogen werden und, falls diese Instanz ihnen das Vertrauen entzieht, ihr Mandat verlieren.
- (12) Mitglieder des Vorstandes können an der Verbandsversammlung teilnehmen. Sie haben Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht. Ausgenommen hiervon ist die/er Vorsitzende des Vorstandes/Dagelijks Bestuur.

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>(13) Die Geschäftsleitung kann beratend an der Verbandsversammlung teilnehmen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 9</b> <b>Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung</b></p> <p>(1) Die Verbandsversammlung beschließt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Aufnahme von Mitgliedern,</li> <li>b) Änderung der Verbandssatzung,</li> <li>c) Haushalt und Rechnungslegung der EUREGIO,</li> <li>d) Entlastung des Vorstandes / Dagelijks Bestuur.</li> <li>e) Die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.</li> <li>f) Die Verbandsversammlung ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.</li> </ul> <p>(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung erfolgen auf Vorschlag des EUREGIO-Rates.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 9</b> <b>Aufgaben und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung</b></p> <p>Art. 9 Abs. 1 e: Eine Geschäftsordnung für den gesamten Zweckverband oder nur die Zweckverbandsversammlung? Ist diese Geschäftsordnung für die Sitzungen, ähnlich einer Geschäftsordnung für die kommunalen Räte oder das College, oder beinhaltet die Geschäftsordnung mehr? Rat und Vorstand stellen gewöhnlich ihre eigenen Geschäftsordnungen für ihre eigenen Sitzungen auf. (Oldenzaal)</p> <p>Die Zweckverbandsversammlung kann auf Vorschlag des EUREGIO-Rates eine Geschäftsordnung für den grenzüberschreitenden Zweckverband insgesamt beschließen, wobei nach Art. 15 Abs.1 e dem Vorstand die Festlegung einer Dienstanweisung für die Geschäftsleitung vorbehalten ist. Üblicherweise wird sich diese Geschäftsordnung der Verbandsversammlung auf die Sitzungen der Verbandsversammlung beziehen, denkbar ist gegebenenfalls auch eine Einbeziehung der Sitzungen des EUREGIO-Rates.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 10</b> <b>EUREGIO-Rat</b></p> <p>(1) Der EUREGIO-Rat ist das politische Organ der EUREGIO.</p> <p>(2) Der EUREGIO-Rat besteht aus 84 Mitgliedern, die als Mandatsträger/innen nach Maßgabe von Art. 12 und Art. 13 nach einem politischen und regionalen Schlüssel von den Mitgliedern gewählt werden. Je 42 Mitglieder des EUREGIO-Rates sind Vertreter/innen von deutscher bzw. niederländischer Seite. Nach Möglichkeit sollen</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 10</b> <b>EUREGIO-Rat</b></p> <p>Art. 10 Abs. 1: Politisches Organ? Beinhaltet dies einen Bezug mit den politischen Parteien sowie bei der Regio Twente? (Oldenzaal)</p> <p>Die Entsendung in den EUREGIO-Rat erfolgt nach regionalen und politischen Verteilungsschlüssel. Entsprechend besteht auch eine Verteilung nach politischen Parteien. Die Arbeit im Rat erfolgt in Fraktionen.</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>auch kleinere Parteien vertreten sein. Die Wahlperiode entspricht der bei den Mitgliedern.</p> <p>(3) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung und seine Stellvertreter/in sind Mitglieder des EUREGIO-Rates. Sie sind auch Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende des EUREGIO-Rates.</p> <p>(4) An den Sitzungen können mit beratender Stimme teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitglieder des Europäischen Parlaments</li> <li>• Bundestagsabgeordnete</li> <li>• Vertreter/innen der Staten-Generaal</li> <li>• Landtagsabgeordnete der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen</li> <li>• Parlamentarische Vertreter/innen der Provinzen Drenthe, Gelderland und Overijssel</li> </ul> <p>soweit deren Wahlbezirke oder Arbeits- bzw. Wohnorte ganz oder teilweise im Gebiet der EUREGIO liegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bürgermeister/innen oder deren Stellvertreter/innen aus dem gesamten EUREGIO-Gebiet</li> <li>• die Dijk- oder Watergrafen aus dem gesamten EUREGIO-Gebiet,</li> <li>• die Mitglieder des Vorstandes / Dagelijks Bestuur</li> <li>• die Geschäftsleitung.</li> </ul> <p>Mitglieder mit beratender Stimme haben ein Rederecht, jedoch kein Recht, an Abstimmungen oder Wahlen mitzuwirken.</p> <p>(5) Mit Zustimmung des EUREGIO-Rates können Repräsentantinnen/en Dritter an den Sitzungen teilnehmen.</p>	<p>Art. 10 Abs. 2: Gewählt? Durch wen und wovon? (Oldenzaal) siehe Art. 12 für die niederländischen Vertreterinnen und Vertreter sowie Art. 13 für die deutschen Vertreterinnen und Vertreter.</p> <p>Bei 84 und 42 Mitgliedern auch inklusive der/m Vorsitzenden und der/m stellvertretenden Vorsitzenden? (Oldenzaal) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein/e Stellvertreter/in werden bei den 84 bzw. 42 Mitgliedern nicht mitgezählt.</p> <p>Stellvertreter. Stimmt dies auch in Zusammenhang mit den Anzahl Ratsmitglieder (siehe auch Abs. 3) (Oldenzaal) <b>neu</b> (2) Der EUREGIO-Rat besteht aus 84 Mitgliedern, die als Mandatsträger/innen nach Maßgabe von Art. 12 und Art. 13 nach einem politischen und regionalen Schlüssel von den Mitgliedern gewählt werden. Neben der/m Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden sind je 42 Mitglieder des EUREGIO-Rates Vertreter/innen von deutscher bzw. niederländischer Seite. Nach Möglichkeit sollen auch kleinere Parteien vertreten sein. Die Wahlperiode entspricht der bei den Mitgliedern.</p> <p>Möglicherweise können in Art. 10 Abs. 4 des Satzungsentwurfs zusätzlich zu den Bürgermeistern auch die Landräte aufgenommen werden. Es könnte zudem klargestellt werden, ob der Allgemeine Vertreter oder der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters bzw. Landrates unter dem Begriff „Stellvertreter“ gemeint ist. (Kreis Steinfurt) Diese Anregung wird aufgenommen: Auch die Landräte sollen teilnahmeberechtigt sein. Da es sich hier um eine inhaltliche beratende Funktion handelt, erscheint der Allgemeine Vertreter/in bzw. der Locoburgemeester die entsprechende Vertretung zu sein.</p> <p><b>neu</b> – die Landräte/innen, die Bürgermeister/innen oder deren Allgemeine Vertreter/innen bzw. der Locoburgemeester aus dem gesamten EUREGIO-Gebiet</p> <p>Möglicherweises können in Art. 10 Abs. 4 zusätzlich zu den Dijk- und Watergrafen auch deren Stellvertreter aufgenommen werden. (Waterschappen)</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
	<p><b>neu</b> – die Dijk- oder Watergrafen oder deren Stellvertreter/innen aus dem gesamten EUREGIO-Gebiet</p> <p>Art. 10 Abs. 5: EUREGIO-Rat und Teilnahme Dritter. Was wird unter einer Teilnahme an den Sitzungen verstanden? Haben Dritten-Organisationen sowohl Sprech- als auch Stimmrecht? Sind es Zuhörer? In den Erläuterungen wird bei den Dritten-Organisationen insbesondere gedacht an den Vorsitzenden des Vorstandes, die Geschäftsleitungen, die Deichgrafen, Bürgermeister, Deich- und Watergrafen und andere aus Vertreter/innen aus dem politischen Umfeld (Europaparlamentarier, Vertreter/innen der nationalen Parlamente usw.). (Regio Achterhoek)</p> <p>Art. 10 Abs. 5 soll es ermöglichen, dass Vertreter/innen anderer Organisationen an den Sitzungen des EUREGIO-Rates teilnehmen, um dort beispielsweise eine Präsentation zu halten oder sich in eine fachliche Diskussion einzubringen.</p> <p><b>neu</b> (5) Mit Zustimmung des EUREGIO-Rates können Repräsentantinnen/en Dritter an den Sitzungen teilnehmen und ein eingeschränktes Rederecht erhalten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben und Zuständigkeiten des EUREGIO-Rates</b></p> <p>(1) Der EUREGIO-Rat hat die Funktion eines gemeinsamen Beratungs- und Koordinierungsorgans für Grundsatzfragen im Rahmen der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit.</p> <p>(2) Der EUREGIO-Rat hat insbesondere folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:</p> <p>a) Wahl für die Besetzung des Vorstandes / Dagelijks Bestuur</p> <p>b) Bildung und Besetzung eigener Ausschüsse sowie von ad hoc Themenforen</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben und Zuständigkeiten des EUREGIO-Rates</b></p> <p>Art. 11 Abs. 2 c: gemäß Beschluss, also kann von diesem nicht abgewichen werden? Letzter Teilsatz? (Oldenzaal)</p> <p>Der EUREGIO-Rat kann eine Bestätigung der Bestellung und Entlassung der Geschäftsleitung gemäß des Beschlusses des Vorstandes auch nicht aussprechen. Dies würde politische Fragen aufwerfen. Das arbeitsrechtliche Verhältnis zwischen der EUREGIO und der Geschäftsleitung würde sich dadurch jedoch nicht ändern. Dies steht in dem letzten Teilsatz. Unter Berücksichtigung, dass der EUREGIO-Rat nur dreimal jährlich zusammenkommt, erschien die Regelung zur Wirksamkeitsvoraussetzung notwendig, damit die EUREGIO stets handlungsfähig bleibt.</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>c) Bestätigung der Bestellung und Entlassung der Geschäftsleitung gemäß Beschluss des Vorstandes / Dagelijks Bestuur, wobei dies jeweils keine Wirksamkeitsvoraussetzung ist.</p> <p>d) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung (einschließlich Haushalt)</p> <p>e) Berufung von Mitgliedern aus ihrer Mitte in Ausschüsse und ad hoc Themenforen</p>	<p>Bei Art. 11 Abs. 2 erschließt sich mir nicht der Unterschied zwischen Buchst. b) und e). (Kreis Steinfurt): Hierzu erfolgt eine Anpassung der Satzung: Buchst. e) wird in Buchst. b) integriert. <b>neu</b> e) entfällt</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entsendung der niederländischen Mitglieder in den EUREGIO-Rat</b></p> <p>(1) Die Entsendung der niederländischen Mitglieder erfolgt durch die Verbandsversammlung aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Regio Achterhoek, der Regio Twente, der Gruppe der Gemeinden Hardenberg, Ommen, und Coevorden, im Folgenden „niederländische Gruppe“ genannt, sowie der Waterschappen Rijn en IJssel sowie Vechtstromen, im folgenden Waterschappen genannt.</p> <p>(2) Die Aufteilung der 42 Sitze für die Regio Achterhoek, die Regio Twente, die niederländische Gruppe und der Waterschappen bestimmt sich aufgrund ihrer Beitragszahlungen im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitze an niederländischer Seite. Maßgebend sind die Beitragszahlungen, welche auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des „Centraal Bureau voor Statistiek“ basieren.</p> <p>(3) Für neue niederländische Mitgliedskörperschaften in der EUREGIO werden entsprechend ihrer Beitragszahlung Sitze abgetreten bzw. es erfolgt innerhalb des</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entsendung der niederländischen Mitglieder in den EUREGIO-Rat</b></p> <p>Regio Achterhoek und Regio Twente erhalten hier eine Aufgabe, ohne dass sie Mitglied sind und dieser Aufgabe entsprechend zugestimmt haben. (Regio Achterhoek und Regio Twente). <b>Neu</b> (1) Die Entsendung der niederländischen Mitglieder erfolgt durch die Verbandsversammlung aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedskommunen oder regionaler Einrichtungen, welche die Mitgliedskommunen dafür ermächtigen, sowie der Waterschappen Rijn en IJssel sowie Vechtstromen, im folgenden Waterschappen genannt.</p> <p>Art 12: Siehe auch Anmerkungen zu Art. 10 (Oldenzaal) Vollkommen deutlich? Reststimmen? (Oldenzaal) Siehe Antwort bei Art. 10. Da die Sitzverteilung auf die Mitgliedskommunen zu regeln ist, kommen Listenverbindungen zwischen Parteien nicht zum Tragen. Bislang wurde in der EUREGIO zur Verteilung der Ratssitze das Verfahren Sainte-Laguë, früher auch das Verfahren D'Hondt angewendet.</p> <p>Artikel 12 Abs. 4: Entsendung der niederländischen Mitglieder in den EUREGIO-Rat. Falls die</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>Kontingentes der 42 niederländischen Sitze eine Neuverteilung entsprechend dem Verhältnis der Beitragszahlungen.</p> <p>(4) Die Wahlperiode entspricht der niederländischen Verfassung und dem niederländischen Kommunalrecht.</p>	<p>Waterschappen Mitglied der EUREGIO werden, muss dieser Artikel ergänzt werden mit dem Waterschapswet (Regio Achterhoek)</p> <p><b>neu</b> (4) Die Wahlperiode entspricht der niederländischen Verfassung, dem niederländischen Kommunalrecht und dem niederländischen Waterschapswet.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entsendung der deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat</b></p> <p>(1) Die Entsendung der 42 deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat erfolgt durch die Verbandsversammlung aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung auf Vorschlag der EUREGIO angehörenden (Land-) Kreise, kreisfreien Städte sowie der Gruppe der Mitgliedsgemeinden aus dem Landkreis Emsland (im weiteren deutsche Gruppe genannt).</p> <p>(2) Die Anzahl der Sitze für die (Land-) Kreise und kreisfreien Städte bestimmt sich aufgrund ihrer Beitragszahlungen, die auf den Einwohnerzahlen beruhen, im Verhältnis zur Anzahl der insgesamt zur Verfügung stehenden Sitze an deutscher Seite. Maßgebend sind die Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen.</p> <p>(3) Sind in einem Gebiet (Land-) Kreis und kreisangehörige Städte und Gemeinden Mitglied, dann sind die Mitglieder vom Kreistag zu zwei Drittel auf Vorschlag der EUREGIO-Mitgliedsgemeinden zu wählen. Sofern die Gesamtzahl der Entsendungen für einen (Land-) Kreis nicht überstiegen wird, müssen dabei die kreisangehörigen EUREGIO-Mitgliedsgemeinden über 40.000 Einwohner mit einem Mitglied im EUREGIO-Rat vertreten sein, welches dann auf Vorschlag der jeweiligen kreisangehörigen EUREGIO-Mitgliedsgemeinde vom Kreistag zu wählen ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Entsendung der deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat</b></p> <p>Formulierungsvorschlag für Artikel 13 (1): ... erfolgt durch die Verbandsversammlung <i>aus ihrer Mitte</i>. (Vorstand). Der Landkreis Emsland möchte voraussichtlich Mitglied werden (Geschäftsstelle)</p> <p><b>Neu</b> (1) Die Entsendung der 42 deutschen Mitglieder in den EUREGIO-Rat erfolgt durch die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf Vorschlag der der EUREGIO angehörenden (Land-) Kreise, kreisfreien Städte sowie unmittelbar von den kreisangehörigen Kommunen, sofern deren (Land-) Kreis kein Mitglied der EUREGIO ist.</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>(4) Für neue deutsche Mitgliedskörperschaften in der EUREGIO werden entsprechend ihrer Beitragszahlung Sitze abgetreten bzw. es erfolgt innerhalb des Kontingentes der 42 deutschen Sitze eine Neuverteilung entsprechend dem Verhältnis der Beitragszahlungen.</p> <p>(5) Die Wahlperiode entspricht der bei den EUREGIO-Mitgliedskörperschaften.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 14</b> <b>Vorstand / Dagelijks Bestuur</b></p> <p>(1) Der Vorstand / Dagelijks Bestuur besteht aus 11 Mitgliedern,  a) dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie  b) zehn nach Art. 11 gewählten Vorstandsmitgliedern.  Außerdem nehmen je 2 Vertreter/innen der im EUREGIO-Rat vertretenen Fraktionen als beratende Mitglieder an den Sitzungen teil.</p> <p>(2) Bei einer Wahl in den Vorstand / Dagelijks Bestuur muss die/der gewählte Vertreter/in des Mitglieds ihr/sein Mandat für die Verbandsversammlung niederlegen.</p> <p>(3) Die Vorstandsmitglieder werden vom EUREGIO-Rat gewählt.  a) Fünf Mitglieder von niederländischer Seite werden nach einem regionalen Schlüssel entsandt aus den Kollegien von Bürgermeister und Beigeordneten (Colleges van Burgemeester en Wethouders).  b) Fünf deutschen Mitglieder werden nach einem regionalen Schlüssel aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten entsandt.  Die Stellvertretung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den für sie einschlägigen</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 14</b> <b>Vorstand / Dagelijks Bestuur</b></p> <p>Art. 14 Abs. 2: Muss niederlegen, warum nicht von Rechts wegen und dann auch zu welchem Datum (siehe Gemeentewet bezüglich wethouders) (Oldenzaal)  Eine derartige Regelung gibt es nicht im deutschen Kommunalrecht. Aus diesem Grunde muss die Regelung in die Satzung aufgenommen werden. Zeitgleich mit der Wahl in den Vorstand ist der Sitz in der Zweckverbandsversammlung aufzugeben.</p> <p>Art. 14:  Die Niederlegung des Mandats erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen. Die Einrichtung der Fraktionen und der Ausschussvorsitzenden: auf Grundlage welchen Artikels? (Oldenzaal)  Aus dem Rat der EUREGIO wurde der Wunsch geäußert, dass die Fraktionsvorsitzenden sowie die Ausschussvorsitzenden als beratende Mitglieder an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen sollten. Dies hat keine gesetzliche Grundlage. Wohl gibt es für die Ausschüsse eine Geschäftsordnung.</p> <p>Art. 14 Abs. 3. Auch Mitglieder des Vorstandes der Waterschappen sollten teilnehmen können? (Waterschappen)  neu: Die Vorstandsmitglieder werden vom EUREGIO-Rat gewählt.</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>niederländischen bzw. deutschen kommunalrechtlichen Regelungen.</p> <p>(4) Die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist auch Vorsitzende/r des Vorstandes / Dagelijks Bestuur. Der Vorstand / Dagelijks Bestuur wählt aus den Mitgliedern eine/n Stellvertreterin auf die Dauer von 4 Jahren. Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r sollen nicht beide Vertreter/innen der niederländischen oder der deutschen Seite sein.</p> <p>(5) Die Geschäftsleitung der EUREGIO nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes / Dagelijks Bestuur teil.</p> <p>2)</p>	<p>a) Fünf Mitglieder von niederländischer Seite werden nach einem regionalen Schlüssel entsandt aus den Colleges van Burgemeester en Wethouders und dem Vorstand der Waterschappen.</p> <p>b) Fünf deutsche Mitglieder werden nach einem regionalen Schlüssel aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten entsandt.</p> <p>Die Stellvertretung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach den für sie einschlägigen niederländischen bzw. deutschen kommunalrechtlichen Regelungen und dem Waterschapswet.</p> <p>Ungewöhnlich erscheint mir, dass der Vorsitzende der Verbandsversammlung zugleich der Vorsitzende des Vorstandes ist (Art. 14 Abs. 4 des Satzungsentwurfs). Zumal gem. § 16 Abs. 2 GkG NRW die Verbandsversammlung Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers ist. (Kreis Steinfurt)</p> <p>Für diese Konstellation, die so vom EUREGIO-Rat und dem EUREGIO-Vorstand gewünscht ist, wurde seitens der Bezirksregierung Münster eine Ausnahmegenehmigung vom MIK in Düsseldorf erwirkt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben und Zuständigkeiten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>des Vorstandes / Dagelijks Bestuur</b></p> <p>(1) Der Vorstand / Dagelijks Bestuur ist zuständig</p> <p>a) für die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung</p> <p>b) für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des EUREGIO-Rates</p> <p>c) für personelle, organisatorische und finanzielle Angelegenheiten soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist</p> <p>d) für die Bestellung und Entlassung der Geschäftsleitung sowie deren Anstellungsverträge</p> <p>e) als Dienstvorgesetzter der Geschäftsleitung für die Festlegung ihrer Zuständigkeiten in einer Dienstanweisung insbesondere für die Bestimmung</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 15</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Aufgaben und Zuständigkeiten</b></p> <p style="text-align: center;"><b>des Vorstandes</b></p> <p>Art. 15: Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes. Undeutlich ist wer die Geschäftsleitung ernennt. EUREGIO-Rat oder Vorstand? (Regio Achterhoek)</p> <p>Für die Bestellung und Entlassung der Geschäftsleitung ist der Vorstand zuständig. Der EUREGIO-Rat bestätigt lediglich die Bestellung und Entlassung der Geschäftsleitung gemäß Beschluss des Vorstandes, wobei dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Rechtsverhältnisses zwischen EUREGIO und Geschäftsleitung hat.</p> <p>Einen Artikel ergänzen, dass der Vorstand Integritätsregeln aufstellen kann für die Mitglieder des EUREGIO-Rates, des Vorstandes und der Ausschüsse (Regio Achterhoek)</p> <p>Derartige Regeln kann die Verbandsversammlung gemäß Art. 9 Abs. 1 e in einer</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>des laufenden Geschäfts</p> <p>f) für Entscheidungen, soweit ein anderes zuständiges Organ wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit nicht entscheiden kann; er informiert das zuständige Organ über die Entscheidungen</p> <p>g) für die Beschlussfassung und Vertretung der EUREGIO in Rechtsangelegenheiten nach außen bzw. Übertragung der Vertretung in Rechtsangelegenheiten an Dritte</p> <p>(2) Der Vorstand / Dagelijks Bestuur kann die Zuständigkeiten und Obliegenheiten der Geschäftsleitung gegenüber den anderen Organen und hinsichtlich der Vertretungsbefugnisse im Innenverhältnis durch eine Dienstanweisung allgemein und die Prozessführung vor Gericht im Einzelfall regeln.</p> <p>(3) Für den Zweckverband verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter, bei laufenden Geschäften durch die Geschäftsleitung.</p> <p>(4) Der Vorstand / Dagelijks Bestuur kann das Zusammentreten der Verbandsversammlung oder des EUREGIO-Rates unter Benennung der Beratungsgegenstände verlangen.</p>	<p>Geschäftsordnung regeln.</p> <p>Der Landtag NRW berät aktuell über eine Gesetzesnovellierung des GKG NRW, die voraussichtlich Auswirkungen auf die Satzung der EUREGIO haben wird. Um der möglichen neuen Gesetzeslage bereits zu entsprechen, ist eine geänderte Formulierung von Art. 15 Abs. 1 e und Abs. 3 notwendig.</p> <p><b>neu</b> Art. 1 e) für die Festlegung der Zuständigkeiten der Geschäftsleitung, insbesondere für die Bestimmung des laufenden Geschäfts,</p> <p>Die Aufgabe des Dienstvorgesetzten muss auf eine Person zugespitzt werden. Gleichzeitig ist die rechtsgeschäftliche Vertretung exakter zu formulieren. (Bezirksregierung Münster)</p> <p><b>neu</b> (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder seine/n Stellvertreter/in, bei laufenden Geschäften durch die Geschäftsleitung. Der/die Vorsitzende des Vorstandes ist zugleich Dienstvorgesetzte/r der Geschäftsleitung. Für den Zweckverband verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsleitung/Directie</b></p> <p>(1) Die Geschäftsleitung besteht aus der/m Geschäftsführer/in. Die/der Geschäftsführer/in wird durch eine/n Stellvertreter/in, die/der aus dem jeweils anderen Land ist, vertreten. Eine weitere Delegation ist zulässig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Geschäftsleitung</b></p> <p>Der Text könnte als diskriminierend eingestuft werden (EUREGIO-Sekretariat):</p> <p><b>Neu</b> (1) Die Geschäftsleitung besteht aus der/m Geschäftsführer/in. Die/der Geschäftsführer/in wird durch eine/n Stellvertreter/in vertreten. Eine weitere Delegation ist zulässig.</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>(2) Die Geschäftsleitung ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Verwaltung, die Verwaltung der Finanzen und die Organisation, soweit sie nicht dem Vorstand / Dagelijks Bestuur vorbehalten sind. Die Geschäftsleitung bereitet die Beschlüsse des Vorstandes / Dagelijks Bestuur vor und führt sie aus.</p> <p>(3) Die Geschäftsleitung ist für Personalmaßnahmen zuständig insbesondere für die Auswahl, Einstellung und Entlassung des Personals zur Erfüllung der Aufgaben der EUREGIO.</p> <p>(4) Die EUREGIO kann hauptamtliches Personal einsetzen.</p>	<p>Art. 16 Abs. 1: Deutsche gesetzliche Regelung? (Oldenzaal) Die Regelung trägt der besonderen Struktur der EUREGIO (großes Gebiet, unterschiedliche Sprachen, unterschiedliche Kulturen, unterschiedliche Gesetze usw.) Rechnung.</p> <p>Blatt 5 der Erläuterungen, neue Befugnisse der Zweckverbandsversammlung: ist die Delegation an den Rat oder den Vorstand (ausreichend) geregelt. Siehe auch Anmerkungen bei Art. 16 (Oldenzaal) Nach derzeitiger Einschätzung ist die Aufgabenzuordnung an den Rat, den Vorstand und die Geschäftsleitung ausreichend geregelt.</p> <p>Siehe Art. 21. <b>Neu</b> (4) Die EUREGIO kann hauptamtliches Personal einstellen und einsetzen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 17</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ausschüsse und ad hoc Themenforen</b></p> <p>Gemäß Artikel 11 kann der EUREGIO-Rat aus seiner Mitte zu seiner Aufgabenerfüllung Ausschüsse und ad hoc Themenforen bilden, auflösen sowie deren Mitglieder benennen. Je nach Aufgabenstellung können Vertreter/innen gesellschaftsrelevanter Gruppen vertreten sein.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verfahren in den EUREGIO-Organen</b></p> <p>(1) Die/der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter lädt/laden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung des jeweiligen Gremiums ein. Ein Fünftel der Mitglieder des Gremiums können</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Verfahren in den EUREGIO-Organen</b></p> <p>Art. 18 Abs. 1: Stellvertreter? Siehe auch Anmerkungen zu Art. 10 Abs. 2. (Oldenzaal) siehe Art. 8 Abs. 10<sup>und</sup> Art 10 Abs. 3. Erwähnt werden hier die Stellvertreter der/s Vorsitzenden von der Zweckverbandsversammlung und dem EUREGIO-Rat.</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>das Zusammentreten unter Benennung der Beratungsgegenstände oder die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen.</p>	<p><b>Neu</b> (1) Die/der jeweilige Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter lädt/laden mit einer Frist von zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung zur Sitzung des jeweiligen Gremiums ein. Die Einladung und die Tagesordnung sind in niederländischer und deutscher Sprache zu verfassen. Ein Fünftel der Mitglieder des Gremiums können das Zusammentreten unter Benennung der Beratungsgegenstände oder die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen.</p>
<p>(2) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend ist. Sie gelten als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt worden ist. Sitzungen ohne beschlussfähiges Gremium können mit selber Tagesordnung wiederholt werden, unter Beachtung der Fristen. Über diese Tagesordnungspunkte können dann auch Beschlüsse herbeigeführt werden, ohne dass wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In der Einladung zur Sitzung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.</p>	<p>Art. 18 Abs. 2 Satz 2 "Die Gremien gelten als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Dieser Satz fügt nicht zu. Empfehlung ist, ihn zu streichen. (Regio Achterhoek)</p> <p>Durch diesen Satz kann ein Gremium auch dann beschlussfähig sein, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Vertreter/innen anwesend ist, jedoch keiner von ihnen die Beschlussunfähigkeit hat feststellen lassen.</p>
<p>(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung und des EUREGIO-Rates sind grundsätzlich öffentlich. Sie beschließen über die Nicht-Öffentlichkeit von Sitzungen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen oder die/der Vorsitzende dies für notwendig erachtet.</p>	<p>Art. 18 Abs. 3: "Sitzungen der Verbandsversammlung und des EUREGIO-Rates sind grundsätzlich öffentlich". Aufgrund des stärker politischen Charakters der Ausschüsse, der Erhöhung der Akzeptanz und Transparenz der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ist es wünschenswert, dass auch die Ausschüsse grundsätzlich öffentlich tagen. (Regio Achterhoek)</p> <p>Der EUREGIO-Rat hat in seiner Sitzung am 21.11.2014 beschlossen, mit der Änderung der Rechtsform auch das Geschäftsordnung der Ausschüsse so zu verändern, dass deren Sitzungen zukünftig öffentlich sind.</p>
<p>(4) Bei Wahlen ist derjenige gewählt, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist.</p>	<p>Artikel 18Abs. 4 und 5: Vorschlag diese beiden Absätze zusammen zu fassen zu: "Beschlüsse, auch über Personen, werden mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Organe gefasst..... (Regio Achterhoek)</p>
<p>(5) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Organe gefasst, sofern nicht durch diese Satzung abweichende Regelungen getroffen worden sind. Von der Mitwirkung an einer Entscheidung ist ausgeschlossen, wer als Vertreter oder wenn der Vertretende davon einen unmittelbaren Vorteil haben kann.</p>	<p>Absatz 4 ist so formuliert worden, um bei geheimen Wahlen zu Besetzungen von Funktionen mit mehr als zwei Bewerbern eine eindeutige und doch praktikable Regelung zu gewährleisten.</p>
<p>(6) Über alle Sitzungen werden durch die Geschäftsleitung Ergebnisprotokolle angefertigt. Über nicht-öffentliche Sitzungen werden gesonderte Ergebnisprotokolle gefertigt, die nicht veröffentlicht werden. Die Protokolle der Verbandsversammlung und des EUREGIO-Rates sind in deutscher und in niederländischer Sprache auszufertigen und von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen. Jede Mitgliedskörperschaft kann die</p>	<p>Bezüglich der Voraussetzungen für den Ausschluss wegen Befangenheit (Ar. 18 Abs. 5 des Satzungsentwurfs) könnte auf eine entsprechende Anwendung des § 31 GO NRW verwiesen werden. (Kreis Steinfurt)</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>Übersendung eines Protokolls verlangen.</p>	<p>Ein ausdrücklicher Verweis erübrigt sich vor dem Hintergrund, dass § 8 Abs. 1 GkG ohnehin die sinngemäße Anwendung der Gemeindeordnung vorsieht.</p>
<p>(7) Die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und Protokolle der Gremiensitzungen werden durch die Geschäftsleitung den Mitgliedern übersandt.</p>	<p>Ferner werden Protokolle üblicherweise von dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und einem von dem Gremium bestellten Schriftführer unterzeichnet (Art. 18 Abs. 6 des Satzungsentwurfs; vgl. § 52 GO NRW). (Kreis Steinfurt)</p>
<p>(8) Nähere Regelungen zu dem Verfahren in den EUREGIO-Organen können in Geschäftsordnungen getroffen werden.</p>	<p>Die Unterzeichnung der jeweils deutsch- und niederländischsprachigen Protokolle durch die Geschäftsleitung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Vorsitzende / der Vorsitzende gegebenenfalls nicht über die für das volle Verständnis der Protokolle erforderlichen deutschen und niederländischen Sprachkenntnisse parallel verfügt.</p>
<p>(9) Die Satzung kann von der Verbandsversammlung mit 2/3 Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmen [siehe Artikel 8 (3)] der Vertreter/innen abgeändert werden. Voraussetzung ist, dass die Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich mitgeteilt worden ist.</p>	<p>Art. 18 Abs. 6: Kann verlangen: nicht automatisch? (Oldenzaal)          Neue Regelung in Abs. 7</p>
<p>(10) Die Aufgaben des Zweckverbandes können von der Verbandsversammlung mit einstimmigem Beschluss abgeändert werden.</p>	<p><b>Neu</b> (6) Über alle Sitzungen werden durch die Geschäftsleitung Ergebnisprotokolle angefertigt. Über nicht-öffentliche Sitzungen werden gesonderte Ergebnisprotokolle gefertigt, die nicht veröffentlicht werden. Die Protokolle der Verbandsversammlung, des EUREGIO-Rates und des Vorstandes sind in deutscher und in niederländischer Sprache auszufertigen und von der Geschäftsleitung zu unterzeichnen.</p>
	<p>(7) . Die Tagesordnung, die Sitzungsunterlagen und Protokolle der Gremiensitzungen werden durch die Geschäftsleitung den Mitgliedskommunen und den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Gremien übersandt.</p>
	<p>Art. 18 Abs. 8: Geschäftsordnungen. Siehe auch Anmerkungen zu Art. 9, Abs. 1 unter e (Oldenzaal) Bei den Aufgaben des Rates und des Vorstandes ist nichts Diesbezügliches erwähnt. (Oldenzaal)</p>
	<p><b>neu</b> (8) Nähere Regelungen zu dem Verfahren in den EUREGIO-Organen können in der Geschäftsordnung getroffen werden.</p>
	<p>.</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 19</b> <b>Finanzen</b></p> <p>(1) Von den Mitgliedern werden zur Deckung des notwendigen Finanzbedarfs der EUREGIO Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Bemessungsgrundlage die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds ist, die auf den Einwohnerzahlen zum 01.01 der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beruhen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen beschlossen.</p> <p>(2) Der Haushaltsplan soll zu Anfang des Haushaltsjahres vorliegen und beschlossen sein. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Entwurf des Haushaltsplanes muss den Vertretern in der Verbandsversammlung zwei Wochen vor Beschlussfassung vorliegen.</p> <p>(3) Die Grundsätze der Haushaltsführung und der Rechnungsführung richten sich nach dem für Zweckverbände geltenden Recht in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>(4) Die Verbandsversammlung bestellt zwei Mitglieder aus ihrer Mitte, welche die Aufgaben eines Rechnungsprüfungsausschusses übernehmen. Sie sollen ihre Aufgabe kostenfrei durchführen und berechtigt sein, das Rechnungsprüfungsamt einer Mitgliedskörperschaft in Anspruch zu nehmen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 19</b> <b>Finanzen</b></p> <p>Gibt es eine Beitragsermäßigung für Kommunen, die für dasselbe Gebiet in zwei Euregios Mitglied sind? (Gemeinde Emlichheim) Auch die Euregio Rhein-Waal gibt Kommunen, die in zwei Euregios Mitglied sind, eine Beitragsermäßigung. (Geschäftsstelle)</p> <p>Das Verhältnis der Zahlungen von Kreis und kreisangehörigen Kommunen sowie von Waterschappen zu den sonstigen Mitgliedern soll in der Satzung festgelegt werden (Waterschappen, unterschiedlichste Mitgliedskommunen)</p> <p><b>Vorschlag neu</b> (1) Von den Mitgliedern werden zur Deckung des notwendigen Finanzbedarfs der EUREGIO Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Bemessungsgrundlage die Einwohnerzahl des jeweiligen Mitglieds ist, die auf den Einwohnerzahlen zum 01.01. der letztgültigen offiziellen Einwohnerzahlen des Centraal Bureau voor Statistiek und der Landesämter für Datenverarbeitung und Statistik der Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen beruhen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der in der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Vertreter/innen beschlossen. Dabei soll der Beitrag je Einwohner und Jahr von den Waterschappen 2/29 des allgemeinen Beitrages betragen. Sind sowohl ein Kreis als auch ihm angehörige Kommunen Mitglied, so können sich diese den Mitgliedsbeitrag für das gemeinsame Gebiet teilen. Kommunen, die auch zahlendes Mitglied in einer anderen Euregio sind, erhalten eine Beitragsermäßigung von 10 %.</p> <p>Art. 19 Abs. 2: Am Beginn eines Haushaltsjahres muss der Haushalt vorliegen und beschlossen sein. Für Zweckverbände und andere verbundene Organisationen ist es in den Niederlanden üblich, den Haushalt im Juni des vorausgehenden Jahres zu beschließen. Dadurch können die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Erhöhungen / Senkungen bei den Haushaltsberatungen im Herbst in den Kommunen mitgenommen werden. (Regio Achterhoek)</p> <p>Die EUREGIO hat bislang ihren Haushalt im November im EUREGIO-Rat beschlossen. Auch zukünftig soll sich der EUREGIO-Rat in seiner Sitzung im November mit dem Haushalt beschäftigen. Verabschiedet werden muss dieser jedoch von der Verbandsversammlung. Geplant ist – in Anlehnung an die bisherige Mitgliederversammlung –, dass die</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
	<p>Verbandsversammlung jeweils im Januar stattfinden soll. Dafür muss Art.19 Abs. 2 entsprechend formuliert sein. Selbstverständlich bedeutet dies, dass eventuelle Mitgliedsbeitragserhöhungen ein Jahr im voraus von der Verbandsversammlung beschlossen werden müssen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 20</b> <b>Aufsicht</b></p> <p>Die Aufsicht über den Zweckverband EUREGIO führt die Bezirksregierung Münster.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 20</b> <b>Aufsicht</b></p> <p>Art. 20: Befugnisse der Bezirksregierung im Allgemeinen und in Richtung der niederländischen Mitgliedskörperschaften im Besonderen? (Oldenzaal) Siehe Abkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Niedersachsen, der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über grenzüberschreitende Maßnahmen zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen vom 23. Mai 1991 im Bundesgesetzblatt II, Art. 9 Abs. 3-5. Hier sind die Befugnisse der Bezirksregierung Münster geregelt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 21</b> <b>Auflösung der EUREGIO</b></p> <p>(1) Die Auflösung der EUREGIO kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Sitzung der Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>(2) Die Verbandsversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des Vermögens.</p> <p>Sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes / Dagelijks Bestuur gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 21</b> <b>Auflösung der EUREGIO</b></p> <p>Die Formulierung Sekretariat ist nicht korrekt (Bezirksregierung Münster) <b>Neu</b> (2) Satz 3 Der Vorstand kann seine Aufgaben solange ausführen, bis die Liquidation formal abgeschlossen ist. Er kann die Geschäftsleitung mit der Durchführung der Liquidation beauftragen</p> <p>Hinweisen möchte ich darauf, dass das BeamtStG das BRRG weitgehende abgelöst hat, allerdings mit Ausnahme des hier angesprochenen Kapitel II (siehe Art. 21 Abs. 4 des Satzungsentwurfs). Gem. § 17 Abs. 2 GkG NRW dürfen Beamte oder Angestellte hauptamtlich nur eingestellt werden, wenn das in der Verbandssatzung vorgesehen ist. Die Verbandssatzung muss in diesem Falle auch Vorschriften über die Übernahme der Beamten und Angestellten durch Verbandsmitglieder oder über die sonstige Abwicklung der Dienst- und</p>

Satzungsentwurf 5. Oktober 2014	Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung
<p>Der Vorstand kann seine Aufgaben solange ausführen, bis die Liquidation formal abgeschlossen ist. Er kann das Sekretariat mit der Durchführung der Liquidation beauftragen.</p> <p>(3) Die Mitglieder der EUREGIO sind verpflichtet, entsprechend den Regelungen zur Berechnung der Mitgliedsbeiträge während der Liquidation Zuschüsse zur Begleichung der Verbindlichkeiten der EUREGIO zu leisten, die nach Verwertung des Vermögens der EUREGIO verbleiben. Hierzu zählen auch Verbindlichkeiten, die Dritten entstehen, die der EUREGIO Personal zur Verfügung gestellt haben, das infolge der Auflösung der EUREGIO nicht mehr beschäftigt werden kann.</p> <p>(4) Bei einer Auflösung der EUREGIO gelten für die deutschen Mitglieder die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I. S. 160) entsprechend. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich darum zu bemühen, die vorhandenen Beamtinnen und Beamten in ihren Dienst zu übernehmen. Bei Angestellten haben alle Mitglieder entsprechend zu verfahren.</p>	<p>Versorgungsverhältnisse im Falle der Auflösung des Zweckverbandes oder der Änderung seiner Aufgaben treffen. Eine entsprechende Regelung ist nur für den Fall der <u>Auflösung</u>, nicht jedoch für den Fall der <u>Aufgabenänderung</u> getroffen. Ferner enthält der Satzungsentwurf in Ar. 16 Abs. 4 die Regelung, dass die EUREGIO hauptamtliches Personal einsetzen dürfe. Die Einstellung von Beamten erscheint entbehrlich, da der Zweckverband gem. Art. 5 des Anholter Abkommens ohnehin keine hoheitlichen Tätigkeiten ausüben dürfte. Insofern könnte ergänzt werden: „Der Zweckverband kann hauptamtliche Beschäftigte einstellen.“ (Kreis Steinfurt) Die Anregungen werden aufgenommen.</p> <p><b>neu</b> (4) Bei einer Auflösung der EUREGIO und bei einer Aufgabenänderung gelten für die deutschen Mitglieder die Vorschriften der §§ 128 ff. des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I. S. 160) entsprechend. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich darum zu bemühen, die vorhandenen Beamtinnen und Beamten in ihren Dienst zu übernehmen. Bei Angestellten haben alle Mitglieder entsprechend zu verfahren.</p>
<p style="text-align: center;"><b>Artikel 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen soweit vorhanden in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Münster, dem Landesbeauftragten Weser-Ems und in den niederländischen Amtsblättern der Provinzen Drenthe, Gelderland und Overijssel.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Artikel 22</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffentliche Bekanntmachungen</b></p> <p>Art. 22: In den Amtsblättern der niederländischen Städte und Gemeinden? (Oldenzaal) <b>neu</b> Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen soweit vorhanden in den Amtsblättern für den Regierungsbezirk Münster und dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Auf niederländischer Seite veröffentlichen die der EUREGIO angehörigen Kommunen und Waterschappen in ihren digitalen Amtsblättern.</p>

<b>Satzungsentwurf 5. Oktober 2014</b>	<b>Fragen, Antworten, Neuformulierung Satzung</b>
<p data-bbox="347 172 831 244" style="text-align: center;"><b>Artikel 23</b> <b>Entstehen des Zweckverbandes EUREGIO</b></p> <p data-bbox="73 316 1077 344">(1) Die Satzung wird wirksam mit der Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster.</p> <p data-bbox="73 411 1106 520">(2) Der Zweckverband EUREGIO entsteht am ersten Tage des Monats, der der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster folgt.</p>	